



GEMEINDE REIDEN

SRR 101

Gemeindeordnung

Genehmigt von den Stimmberechtigten am 12. Dezember 2017

Stand: 1. Januar 2024

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
Art. 2 Funktion der Gemeinde	4
Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
Art. 7 Information, Kommunikation	5
Art. 7a Systematische Rechtssammlung Reiden	5
Art. 7b Übergangsbestimmung	5
II. Stimmberechtigte	6
Art. 8 Stimmberechtigte	6
Art. 9 Petitionsrecht	6
Art. 10 Gemeindeinitiative	6
Art. 11 Politische Planung	6
Art. 12 Wahlen	6
Art. 13 Rechtsetzende Beschlüsse	6
Art. 14 Finanzgeschäfte	7
Art. 15 Kontrolle und Steuerung	7
III. Abstimmungsverfahren	7
Art. 16 Gemeindeversammlung	7
Art. 17 Einberufung der Gemeindeversammlung	7
Art. 18 Anträge	8
Art. 19 Urnenverfahren	8
Art. 20 Orientierungsversammlungen	8
IV. Gemeinderat	8
Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates	8
Art. 22 Funktion des Gemeinderates	9
Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	9
V. Gemeindeverwaltung	9
Art. 24 Gemeindeverwaltung	9
Art. 25 Gemeindeschreiber	9
Art. 26 Bereichsleiter	10
Art. 27 Zeichnungsbefugnis	10
VI. Weitere Organe	10
Art. 28 Bildungskommission	10
Art. 29 Controllingkommission	10
Art. 30 Bürgerrechtskommission	11
Art. 31 Urnenbüro	11
Art. 32 Externe Revisionsstelle	11
Art. 33 Weitere Kommissionen	12
VII. Finanzhaushalt	12
Art. 34 Grundsätze	12
Art. 35 Verfahren beim Budget	12
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage	12
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts	12

Art. 38	Inkrafttreten	12
----------------	----------------------	-----------

I.X	Änderungstabelle - nach Beschlussdatum	13
------------	---	-----------

Hinweis

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Reiden erlässt gestützt auf §§ 4 & 6 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie § 70 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- ¹ Die Gemeinde Reiden ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- ² Das Wappen der Gemeinde Reiden ist geteilt von Rot mit weissem Malteserkreuz und von Weiss mit schwarzem R. Das Gemeindewappen ist geschützt.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- ³ Als direkt-demokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- ⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
 - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
 - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
 - d) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
 - e) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe

Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a) Stimmberechtigte
- b) Gemeinderat
- c) Bildungskommission
- d) Bürgerrechtskommission
- e) Controllingkommission
- f) Urnenbüro
- g) Externe Revisionsstelle
- h) Weitere Kommissionen

Art. 5 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe beträgt vier Jahre (ausgenommen Art. 4 lit. g und h).

- ² Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.
- ³ Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt am 1. August und endet am 31. Juli der jeweiligen Amtsperiode.
- ⁴ Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. September. Die Neuwahl findet spätestens im 1. Jahr nach den Neuwahlen des Gemeinderates statt.
- ⁵ Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

- ¹ Für die Unvereinbarkeit von Funktionen gelten die in § 34 des Gemeindegesetzes aufgeführten Regelungen.
- ² Zusätzlich ist die Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Reiden und die Mitwirkung in der Bildungskommission unvereinbar.

Art. 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde legt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung fest.

Art. 7a Systematische Rechtssammlung Reiden¹

- ¹ Die systematische Rechtssammlung der Gemeinde Reiden (SRR) besteht aus den systematisch geordneten, bereinigten geltenden kommunalen Erlassen mit rechtsetzendem Inhalt.
- ² Die SRR wird in einer Datenbank im Internet veröffentlicht und laufend nachgeführt mit dem Ziel, dass das geltende Recht von Reiden ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in aller Regel darin publiziert ist.
- ³ Ändert sich die Bezeichnung eines Verwaltungsorgans oder dessen Zuordnung zu einem Ressort aufgrund von Organisationsentscheiden des Gemeinderats oder von Beschlüssen der Stimmberechtigten, passt die Stabsstelle die Bezeichnungen in den geltenden Erlassen an. Eine formelle Änderung der entsprechenden Erlasse ist nicht erforderlich.
- ⁴ Die Stabsstelle ist befugt, formelle Änderungen an den SRR-Erlassen vorzunehmen, welche sich aus den Anforderungen der digitalen Redaktion und Publikation oder aufgrund der Systematisierung ergeben.
- ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 7b Übergangsbestimmung²

Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt, welche vor dem Inkrafttreten der Bestimmung Art. 7a Gemeindeordnung nicht in der SRR im Internet veröffentlicht wurden, gelten mit dem Erscheinen in der SRR als veröffentlicht und für jedermann bekannt.

¹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

² Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmberechtigte

- ¹ Das oberste politische Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder im Urnenverfahren aus.
- ² Die Stimmberechtigten beteiligen sich an der politischen Führung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr.

Art. 9 Petitionsrecht

- ¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- ² Petitionen werden vom Gemeinderat innert sechs Monaten beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

Das Recht auf eine Gemeindeinitiative richtet sich nach den §§ 38 bis 43 des Gemeindegesetzes und den §§ 128 bis 146 des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 11 Politische Planung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung folgende Befugnisse:
 - a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
 - b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
 - c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
 - d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
 - e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten
- ² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 12 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a) den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
 - b) den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission
 - c) den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controllingkommission
 - d) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission
 - e) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- ² Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 13 Rechtsetzende Beschlüsse

- ¹ Die Stimmberechtigten erlassen im Versammlungsverfahren folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a) Gemeindeordnung;
 - b) Reglemente;
 - c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
 - d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.
 - e) Verträge oder rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung mit anderen Gemeinden oder die Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes.

- ² Vorbehalten bleibt die Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 122 Stimmrechtsgesetzes und Art. 24 GO.

Art. 14 Finanzgeschäfte

- ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden im Versammlungsverfahren über folgende Finanzgeschäfte:
- a) Beschluss über das Budget mit Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
 - b) Genehmigung des Jahresberichts mit Jahresrechnung
 - c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über Fr. 750'000 durch Sonderkredite
 - d) Beschluss über Zusatzkredite
 - e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
 - f) Abschluss von Konzessionsverträgen
 - g) Gründung von oder Beteiligungen an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehntelseinheit der Gemeindesteuern übersteigt.
 - h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- ² Vorbehalten bleibt die Schlussabstimmung an der Urne nach § 122 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 24 GO.

Art. 15 Kontrolle und Steuerung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
 - d) Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
- ² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

III. Abstimmungsverfahren

Art. 16 Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne, das oberste politische Organ der Gemeinde.
- ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 17 Einberufung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
- a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
 - b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates
- ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
- a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c) Auflage der Akten zu den Geschäften der Gemeindeversammlung

- ³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- ⁴ Im Übrigen richtet sich die Durchführung der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeinde- und des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 18 Anträge

- ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
- a) zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
 - b) von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- ³ Anträge gemäss Abs. 2 die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen innerhalb eines Jahres der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag innerhalb eines Jahres nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 19 Urnenverfahren

Im Urnenverfahren entscheiden die Stimmberechtigten über folgende Geschäfte:

- a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden einer Gemeindeversammlung
- b) Sachgeschäfte über Fr. 2'500'000
- c) Schlussabstimmung über Rechtssetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- d) Einzonungen von strategischen Arbeitsgebieten gemäss kantonalem Richtplan³

Art. 20 Orientierungsversammlungen

- ¹ Zur Information der Bevölkerung führt der Gemeinderat nach Bedarf eine Orientierungsversammlung über aktuelle Themen und Gemeindegeschäfte durch.
- ² An der Orientierungsversammlung können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorbereiten oder andere wichtige Themen konsultativ behandelt werden.
- ³ Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss zu den Geschäften und Themen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.
- ⁴ Unter Nennung der Themen können 10% der Stimmberechtigten, aber höchstens 500 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.

IV. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat
- a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - b) legt die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder fest und definiert die Kompetenzen und Verantwortung;
 - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
 - d) regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung.

³ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2023, in Kraft ab 1. Juli 2023.

³ Er amtet als Kollegialbehörde.

Art. 22 Funktion des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das strategische und politische Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Erfüllung der Aufgaben.
- ² Der Gemeinderat ist der Partner der Stimmberechtigten. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- ³ Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
- a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
 - b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest und kontrolliert deren Einhaltung.

Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
 - b) Kreditübertragung⁴ nach § 16 FHGG
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:
- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
 - b) nicht vorsehbare frei bestimmbare Ausgaben je Rechnungsjahr, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch bis um Fr. 200'000, überschreiten
 - c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 750'000⁵
 - d) gebundene Ausgaben

V. Gemeindeverwaltung

Art. 24 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ² Die Verwaltungsleitung unterstützt zusammen mit der Gemeindeverwaltung den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Verwaltungsleitung bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- ³ Der Gemeinderat delegiert den Bereichen und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Kompetenzen werden in einem Funktions- und Kompetenzdiagramm festgehalten. Der Gemeinderat trägt die Verantwortung über die Erfüllung der Aufgaben.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 25 Gemeindeschreiber

- ¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat angestellt.
- ² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Er führt die ihm zugeteilte Organisation gemäss Organigramm und gemäss Stellenbeschreibung.
- ⁴ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte bereichsübergreifende Verwaltungsabläufe.

⁴ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019, rückwirkend in Kraft ab 1. Januar 2019

⁵ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019, rückwirkend in Kraft ab 1. Januar 2019

- ⁵ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
- ⁶ Ihm kann die Führung der Verwaltungsleitung übertragen werden.

Art. 26 Bereichsleiter

- ¹ Jeder Verwaltungsbereich wird von einem Bereichsleiter operativ geführt. Er erfüllt den ihm vom Gemeinderat zugewiesenen betrieblichen Leistungsauftrag.
- ² Die Bereichsleiter aller Ressorts werden von einer vom Gemeinderat eingesetzten Personalkommission angestellt.
- ³ Der Bereichsleiter wird vom zuständigen Gemeinderat strategisch geführt.
- ⁴ Er führt die ihm zugeteilte Organisation gemäss Organigramm und gemäss Stellenbeschreibung für seinen Bereich.
- ⁵ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁶ Ihm kann die Führung der Verwaltungsleitung übertragen werden.

Art. 27 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Beschlüsse des Gemeinderates sind vom Präsidenten und dem Gemeindeschreiber beziehungsweise deren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsbefugnis in der Organisationsverordnung.

VI. Weitere Organe

Art. 28 Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission ist oberstes kommunales Führungs- und Aufsichtsorgan für die Volksschule.
- ² Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern sowie aus dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates, welches von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission ist. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat jeweils auf den Zeitpunkt der Anordnung der Neuwahl.
- ³ Die Bildungskommission amtet als Kollegialbehörde und nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Bildungskommission gemäss § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr.
- ⁴ Das jährliche Schulbudget wird gemeinsam mit dem Gemeinderat erarbeitet und abschliessend vom Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten genehmigt.

Art. 29 Controllingkommission

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat jeweils auf den Zeitpunkt der Anordnung der Neuwahl.
- ² Sie amtet als Kollegialbehörde.
- ³ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere
- a) den Aufgaben- und Finanzplan
 - b) das Budget
 - c) den Jahresbericht
 - d) die Finanzgeschäfte
 - e) die Entwürfe von rechtssetzenden Erlasse
- ⁴ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 3. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

⁵ Der Gemeinderat regelt mit der Controllingkommission das Nähere in einer Leistungsvereinbarung.

Art. 30 Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium übernimmt. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat jeweils auf den Zeitpunkt der Anordnung der Neuwahl.
- ² Die Kommission konstituiert sich selber.
- ³ Die Bürgerrechtskommission amtiert als Kollegialbehörde.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ohne Stimmrecht.
- ⁵ Die Bürgerrechtskommission erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen zuweist.
- ⁶ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
- a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht;
 - b) die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 20 Tagen zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen;
 - c) die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen;
 - d) die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und begründet ihre Entscheide schriftlich. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁷ Näheres wird in einem Reglement geregelt.

Art. 31 Urnenbüro

- ¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Er ernannt die Urnenbüropräsidenten und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros. Die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien sind nach Möglichkeit angemessen vertreten.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt den Stimmregisterführer und dessen Stellvertretung aus dem Bereich Zentrale Dienste.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt das Urnenlokal.

Art. 32 Externe Revisionsstelle

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen die externe Revisionsstelle, jeweils bis spätestens 28. Februar vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer. Die Amtsdauer der jeweiligen externen Revisionsstelle wird auf acht Jahre beschränkt.
- ² Die externe Revisionsstelle prüft gemäss den gesetzlichen Vorgaben und auf die Gesetzeskonformität:
- a) Jahresrechnung
 - b) Abschreibungen
 - c) Sonder- und Zusatzkredite
 - d) Prozesse
 - e) Einhaltung von Reglementen und Verordnungen
 - f) Personal- und Versicherungswesen
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht über
- a) die Jahresrechnung;
 - b) die Sonder- und Zusatzkredite;
 - c) die Einhaltung von Reglementen und Verordnungen.
- ⁴ Sie gibt ihre Empfehlung resp. Verbesserungsvorschläge zu Handen des Gemeinderates und der Verwaltung ab.

Art. 33 Weitere Kommissionen

Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

Art. 34 Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Verfahren beim Budget

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis 30. September.
² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets bis spätestens 31. Oktober ab.
³ Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss zur Genehmigung und übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

- ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle die gemäss Art. 32 erforderlichen Unterlagen zur Jahresrechnung.
² Die externe Revisionsstelle unterbreitet den Stimmberechtigten, dem Gemeinderat und der Controllingkommission einen Prüfungsbericht über die Jahresrechnung und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.
³ Bis zum 30. Juni sind den Stimmberechtigten die Jahresrechnung zur Genehmigung und die übrigen Kontrollunterlagen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Reiden vom 17. September 2007 wird aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

- Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:
- Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2020) im Amt.
 - Die Controllingkommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2020) im Amt.
 - Die Schulpflege, neu Bildungskommission, bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2020) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht.
 - Die Bürgerrechtskommission bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2020) im Amt.
 - Die Amtsdauer des Urnenbüros verlängert sich um ein Jahr. Somit bleibt das Urnenbüro in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2021) im Amt.

Reiden, 12. Dezember 2017

Gemeinderat Reiden

Hans Kunz
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiberin

Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 beschlossen.

I.X Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

<i>Beschlussdatum</i>	<i>Gremium</i>	<i>In Kraftsetzung</i>	<i>Änderung</i>
04.12.2019	Gemeindeversammlung	01.01.2019 rückwirkend	Art. 23 Abs. 1 & 2
24.05.2023	Gemeindeversammlung	01.07.2023	Art. 19 lit. d
05.12.2023	Gemeindeversammlung	01.01.2024	Art. 7a (neu) Art. 7b (neu)